
**Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)
Fassung der 2. Änderung**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015 beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 Abs. 2 StrG LSA der o.a. Straßen
- (3) Die Satzung gilt auch für Wochen- und Sondermärkte, Gastspiele von Schaustellern und nach Schaustellerart (Zirkusse).

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 der Satzung bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht für:

- (1) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerschächte, Markisen, Vordächer und Wandschutzstangen,
- (2) Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von höchstens 1 m² einnehmen,
- (3) Blumenkübel bzw. Pflanzschalen, die ausschließlich der Verschönerung dienen.

- (4) Warenträger, Werbeaufsteller (Kundenstopper), Fahrradständer mit Werbung innerhalb eines Freibordes von bis zu 1 Meter von der Gebäudefront unter der Bedingung, dass mindestens 1,20 m auf dem Gehweg verbleiben.
- (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Alle nicht in § 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Fläche anzugeben. Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz von Straßen, Gehwegen und Plätzen erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit, erfolgt die Vergabe der Fläche nach Ermessen des Erlaubnisgebers. Einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (5) Sollte der Veranstaltungsplatz wegen Witterungs- und Umwelteinflüssen nicht genutzt werden können, stellt die EG Stadt Tangerhütte, soweit möglich, einen anderen Platz zur Verfügung.
Eine Begutachtung des o.g. vereinbarten Veranstaltungsplatzes wird vor Entscheidung vorgenommen.
- (6) Kann eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (Krankheit, Tod, usw.) nicht ausgeübt werden, wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten. Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.
Bei Veranstaltungen sowie Zirkusgastspielen gilt Satz 1 und 2.entsprechend

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße, Gehwege und Plätze eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserführung, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Weiterhin hat er dem Erlaubnisgeber alle Kosten zu ersetzen, die diesen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (4) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (5) Die Verpflichtung, anderer beteiligte Behörden oder Stellen zu informieren oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Wochen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Soweit erforderlich, sind Straßen, Gehwege und Plätze zu reinigen.
- (7) Das Anbringen von anlassbezogenen Werbeplakaten (Plakatierungen) darf nicht an Leitplanken, Verkehrsschildern oder anderen Verkehrsleiteinrichtungen erfolgen. Die Dauer der Plakatierung darf 4 Wochen nicht überschreiten. Wildes Plakatieren wird kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.
Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch Häufung gleichartiger Sondernutzungen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Erlaubnis nachträglich wegfallen,
 - b) Bedingungen und Auflagen durch den Erlaubnisinhaber nicht erfüllt werden
 - c) die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht gezahlt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt der Erlaubnisgeber keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Erlaubnisgeber und Dritten für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder der Anlagen ergeben.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bis zur endgültigen Wiederherstellung.

- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind ihr der Versicherungsschein und der letzte Beitragszahlungsnachweis vorzulegen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung der Umstufung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 8 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung und der Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 9 Übergangsregelungen

Bereits erteilte und noch gültige Sondernutzungserlaubnisse haben Bestand.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 2 und 1 sowie § 4 Abs. 1 ohne vorherige Erteilung der Erlaubnis die Sondernutzung ausübt
 2. entgegen § 4 Abs. 2 den Antrag nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich stellt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 nicht den erteilten Auflagen und Bedingungen nachkommt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sondernutzungen nicht vorschriftsmäßig einrichtet,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen eingebauten Einrichtungen sorgt und Schäden am Straßenkörper und Anlagen vermeidet,
 6. entgegen § 5 Abs. 6 nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung nicht einstellt, nicht alle von ihm erstellten Einrichtungen und Gegenstände innerhalb von 3 Wochen entfernt und nicht den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt,
 7. entgegen § 5 Abs. 7 das Anbringen von Werbeplakaten erfolgt und die Dauer der Plakatierung von 4 Wochen überschreitet
 8. entgegen § 6 eine Sondernutzung erfolgt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel